Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 176 (2010)

Heft: 04

Artikel: Von Profis beraten und betreut

Autor: Walser, Hans-Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von Profis beraten und betreut

Grundsätzlich helfen, beraten und betreuen die militärischen Vorgesetzten ihre Angehörige der Armee (AdA) selbständig. In vielen Fällen braucht es jedoch professionelle Unterstützung, damit die Vorgesetzten entlastet werden und sich dem eigentlichen Auftrag widmen können. Auch hier kommt das Personelle der Armee (FGG 1) ins Spiel.

Hans-Peter Walser

Seit der ASMZ Nr. 9/2009 haben wir regelmässig mit Kurzbeiträgen versucht, die Vielfältigkeit und Komplexität unserer Kernaufgaben einem interessierten Leserkreis näher zu bringen. Den Abschluss unserer Serie widmen wir drei Diensten des FGG 1, die tagtäglich ohne grosses Aufsehen wirken, aber für die Armee und vor allem für unsere AdA von grosser Wichtigkeit sind.

Psychologisch-Pädagogischer Dienst der Armee (PPD A)

Seit anfangs 2010 gehört der PPD A zum FGG 1. Mit einem vielfältigen Spektrum deckt der Dienst die Bedürfnisse von AdA ab, die psychologisch-pädagogische Unterstützung und Hilfe benötigen.

Die vordringlichste Aufgabe des PPD A ist die Prävention. Dazu werden bedürfnisgerechte Informationen, Schulungen und Weiterbildungen u.a. in den Bereichen mentale Vorbereitung, Stressbewältigung und Suchtprävention angeboten. Damit kann verhindert werden, dass ein AdA bereits bei «normalen» Schwierigkeiten psychologisch-pädagogisch betreut werden muss. Trotz aller Bemühungen und guter Absichten aller Beteiligten kommt es vor, dass es aus unterschiedlichen Gründen einem AdA schwer fällt, sich auf das Leben in der Armee und den damit verbundenen Herausforderungen einzustellen. In solchen Fällen kann es zur Intervention durch den PPD A kommen; i.d.R. gelangt der betroffene AdA via den Kp Kdt, den Schul-/ Trp Az oder über das militärische Berufspersonal an den PPD A. Bei persönlichen Konflikt- oder Notsituationen darf der AdA auch den Direktkontakt suchen. Im gemeinsamen Gespräch werden Fragen und Probleme analysiert und Lösungen gesucht.

Die PPD A-Berater sind ausgewiesene Fachleute mit psychologischem, pädagogischem, medizinischem, sozialem oder sozialpädagogischem Hintergrund, die auch den militärischen Alltagsbetrieb kennen und über die notwendige Lebens- und Berufserfahrung verfügen.

Weiter wirkt der PPD A in den Bereichen Notfallpsychologie/CARE-Teams (z.B. bei Todesfällen, Katastrophen), Kaderberatung, Forschung, Sonderaufträge (z.B. Ausbildung und Coaching von AdA für Spezialeinsätze) u.v.m.

Armeeseelsorge (AS)

Alle AdA haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung. Diese wird durch den Dienstzweig AS mit seinen über 250 Armeeseelsorgern (Asg) der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Konfession gewährleistet. Der Asg übernimmt oder ermöglicht die seelsorgerische Betreuung aller AdA, auch derjenigen, die nicht seiner Konfession oder Religion angehören. Im Rahmen dieser Betreuung nimmt er sich besonders der seelisch Bedrängten, der Kranken, der Arrestanten, der Sterbenden und deren Angehörigen an. Jeder AdA kann sich direkt an den Asg wenden.

Die Asg beraten die Kommandanten in Fragen der seelsorgerischen Betreuung, üben ihre Tätigkeit ohne Einmischung der Truppenvorgesetzten aus und richten sich in ihrer Tätigkeit nach der Ordnung ihrer Kirche sowie nach dem Dienstreglement und den geltenden Dienstvorschriften der Armee.

Der Asg untersteht dem besonderen Schutz der Genfer Abkommen.

Sozialdienst der Armee (SDA)

Der SDA hilft Angehörigen der Armee, des Rotkreuzdienstes und des Zivilschutzes, die aufgrund ihrer besoldeten Dienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen. Aber auch den Militärpatienten sowie den Hinterbliebenen von Militärpatienten wird beigestanden. Bedürftige AdA können sich vor der Dienstleistung beim SDA melden oder sie kontaktieren zu Beginn des Dienstes die zuständige Verbindungsperson für soziale Fragen der Schule oder den Kp Kdt.

Durch professionelles, rasches und unbürokratisches Handeln, durch das Leisten von problemgerechter Hilfe sowie durch das Beistehen in schwierigen Lebenslagen werden soziale Differenzen angeglichen. Die Hilfe erfolgt durch Beratung im persönlichen Gespräch bei familiären, finanziellen oder rechtlichen Fragen, Arbeitsrecht (Kündigungsschutz, Teillohnfortzahlung), Erwerbsersatz, Krankenkassenprämien, Betreibungen und Ähnlichem. Die finanziellen Zuschüsse erfolgen nach Bedarf und Entscheid des Sozialberaters. Weiter hilft der SDA u.a. bei der Vermittlung von Leibwäsche sowie der Benützung der Soldatenwäscherei. Die verfügbaren Gelder stammen lückenlos aus Zuwendungen von Stiftungen militärischer oder privater Hilfswerke sowie von Spenden. Ohne diese grosszügige Unterstützung könnte der SDA seinen Auftrag nicht erfüllen.

Die rechtliche Grundlage für diese drei wichtigen Bereiche ist der Art. 31 des Militärgesetzes, gemäss welchem der Bund beauftragt ist, entsprechende Dienste zu unterhalten. Dank dem Schulterschluss von PPD A, AS und SDA innerhalb des FGG 1 kann die Zusammenarbeit noch intensiviert und Synergien noch besser genutzt werden. So werden heute wesentliche Teile der AdA-Betreuung aus einer Hand geleistet.

Detailliertere Informationen zu den drei Bereichen sind im Internet verfügbar. «www.armee.ch» Allgemeines zum Militärdienst.

Mit diesem Beitrag schliessen wir unsere Serie ab. Ziel war es, zum besseren Verständnis der vielfältigen, täglichen Arbeiten des Personellen der Armee beizutragen.



Brigadier Hans-Peter Walser Chef Personelles der Armee (J1) Führungsstab der Armee 3003 Bern